***Eintragung einer kirchlichen Stiftung***

***ins Handelsregister des Kantons Aargau***

**Anmeldung**

Name der kirchlichen Stiftung: **[XX]**

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Handelsregisteramt

Bahnhofplatz 3c

5000 Aarau

Ort / Datum:

***Eintragung der kirchlichen Stiftung [NN]******mit Sitz in [XY]******ins Handelsregister des Kantons Aargau***

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit melden wir die kirchliche Stiftung [N.N.] mit Sitz in [XY], bei [XY], [Strasse, Nr.], [Postleitzahl / Ort](administratives Zentrum mit handelsregisterrechtlich erforderlichem administrativem Leistungsangebot)[[1]](#footnote-1), zur Anmeldung in das Handelsregister an.

Hierzu legen wir folgende Dokumente bei

[Zutreffendes ankreuzen]:

beurkundete Gründungsurkunde *[Original oder beglaubigte Kopie]*

beglaubigtes aktuelles Stiftungsstatut *[Original oder beglaubigte Kopie]*

Feststellungsprotokoll

Annahmeerklärung mit beglaubigten Unterschriften der zeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats mit Kopien des Passes bzw. der Identitätskarte

Annahmeerklärung mit Kopien des Passes bzw. der Identitätskarte der nicht zeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats

Domizilhaltererklärung oder  «eigene Büros» *(cf. Fussnote 1)*

*[Mit dieser Anmeldung wird eine kostenpflichtiger Handelsregisterauszug, der den Eintrag dokumentiert, bestellt.]*

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

[P.P.] [P.P.]

Präsident/in des Stiftungsrates Weiteres zeichnungsberechtigtes Mitglied

des Stiftungsrats

1. Für die Mehrzahl der Eintragungen wird die Adresse des römisch-katholischen Pfarramtes anzugeben sein. Das römisch-katholische Pfarramt stellt eine Domizilhalterbescheinigung aus. In diesem Fall ist der obgenannte Klammervermerk aus handelsregisterrechtlichen Gründen anzufügen. Verfügt die Stiftung an der angegebenen Adresse aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete usw.) über Lokalitäten, welche den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können, handelt es sich nicht um eine Domizilhalteradresse sondern um «eigene Büros» (etwa im Fall einer Pfarrpfrundstiftung oder Kaplaneipfrundstiftung, die eine eigene Adresse haben). In diesem Fall kann der Klammervermerk «eigene Büros» angefügt werden. Verfügt die Stiftung nicht über eigene Büros, sondern ist lediglich vertraglich mit einer anderen Rechtseinheit oder einer natürlichen Person so verbunden, dass diese die Post entgegennimmt und an den Stiftungsrat weiterleitet, so handelt es sich um eine Domizilhalteradresse. In diesem Fall muss angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet. Als Domizilhalter sind sowohl natürliche wie auch juristische Personen zulässig. In allen Fällen darf das Rechtsdomizil nicht vom statutarisch festgelegten Sitz abweichen. [↑](#footnote-ref-1)